vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches ſich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desſelben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erſtreckt.

Artikel 4.

Es ſollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterſchied, von welchem Orte ſie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootſen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- oder andere ähnliche oder entſprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob ſolche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder irgend welcher Anſtalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimiſchen Schiffen auferlegt werden; und es ſollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Laſten, Beſchränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig ſolchen Waaren auferlegt werden, die in einheimiſchen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Ingleichen ſollen dieſelben Rückzölle, Bonifikationen, Befreiungen oder Begünſtigungen, welche den in National-Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theiles gewährt werden.

Artikel 5.

Es ſollen dieſelben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, deſſen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, bezahlt werden, gleichviel, ob dieſe Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt; und es ſollen dieſelben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, deſſen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereines jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, bezahlt werden, gleichviel, ob dieſe Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt. Es ſollen dieſelben Zölle bezahlt und dieſelben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, deſſen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, gleichviel, ob dieſe Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt; und es ſollen dieſelben Zölle bezahlt und dieſelben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, deſſen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereines jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, gleichviel, ob dieſe Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereins-Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt.